

COMPUTAS Datenschutztag 2015

Cookies, Tracking, Plugins

Ass.jur. Heidi Schuster

Datenschutzbeauftragte der Max-Planck-Gesellschaft





1 Techniken

2 Rechtliche Vorgaben

3 Praxisempfehlungen



1 Techniken

2 Rechtliche Vorgaben

3 Praxisempfehlungen



- (Browser-) Cookies
 - Textinformation, die die besuchte Website über den Browser im Rechner des Betrachters platziert bzw. dort platzierte Informationen ausliest
 - Flash-Cookies werden im Flash-Player verwaltet
 - Personalisierung, Werbung

- Device Fingerprinting (RFC6973)
 - Methode, Nutzer anhand bestimmter Parameter und Einstellungen einzelner Devices oder Anwendungen serverseitig zu identifizieren
 - z.B. installierte Schriften, Auflösung, Plugins
 - Personalisierung, Werbung



- Analyse-Tools
 - Sammeln von Nutzerdaten bezogen auf die konkrete Nutzung einer Webseite
 - z.B. IP-Adressen, Klick-Verhalten
 - bedarfsgerechte Gestaltung, Optimierung der Webseite, Reichweitenmessung

- Grenzen zwischen Fingerprinting und Analyse-Tools sind fließend

- Plugins
 - Skript eines anderen Anbieters, sendet Daten der Nutzer an diesen
 - zusätzliche Services
 - z.B. interaktive Karten
 - Erhöhung des Bekanntheitsgrads
 - Social Plugins



1 Techniken

2 Rechtliche Vorgaben

3 Praxisempfehlungen



- Webtracking-Tools werden durch das Telemediengesetz (TMG) geregelt

- Nutzungsdaten sind insbesondere
 1. Merkmale zur Identifikation des Nutzers,
 2. Angaben über Beginn und Ende sowie des Umfangs der jeweiligen Nutzung und

 3. Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien.

- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, § 12 Abs. 1 TMG
 - Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur erlaubt wenn
 - das TMG oder
 - eine andere Rechtsvorschrift, die sich ausdrücklich auf Telemedien bezieht, es erlaubt oder
 - der Nutzer eingewilligt hat.



- § 15 TMG
 - Abs. 1: zur geschäftsmäßigen Erbringung der Telemedien
 - Ermöglichung der Inanspruchnahme
 - Entgeltabrechnung
 - soweit erforderlich zur Durchsetzung der Ansprüche bei Leistungerschleichung

 - Abs. 3: Nutzungsprofile für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien bei Verwendung von Pseudonymen, sofern der Nutzer dem nicht widerspricht.

- Datenschutzrechtliche Begleitpflichten, insb.
 - Informationspflichten über die Datenerhebung und -verwendung
 - Informationspflicht über das Widerspruchsrecht bei Erstellung von Nutzungsprofilen
 - Anzeige der Weitervermittlung zu einem anderen Anbieter



- Richtlinie 2009/136/EG
 - Modifiziert RL 2002/58/ EG, umzusetzen bis zum 25.05.2011
- „neuer“ Artikel 5 Absatz 3:
 - „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Speicherung von Informationen oder der Zugriff auf Informationen, die bereits im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers gespeichert sind, nur gestattet ist, wenn der betreffende Teilnehmer oder Nutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen [...] seine Einwilligung gegeben hat.“
- engl. Fassung:
 - “Member States shall ensure that the storing of information, or the gaining of access to information already stored, in the terminal equipment of a subscriber or user is only allowed on condition that the subscriber or user concerned has given his or her consent, having been provided with clear and comprehensive information [...].”



- Cookies: direkt durch die RL geregelt
 - einige WPs, zuletzt WP 208 (02.10.2013)
 - Art. 29-Gruppe: Opt-In

- Device Fingerprinting: laut Art. 29-Gruppe direkt / analog geregelt
 - WP 224 (25.11.2014)
 - *„When a fingerprint is generated through the storage of or access to information stored in the user’s terminal device, the ePrivacy Directive applies.“*
 - Untersuchung von sechs unterschiedlichen Use Cases
 - entsprechende Aussagen wie bei Cookies: kein Einwilligungserfordernis nur dann, wenn vom Nutzer gewünscht oder technisch erforderlich
 - Die Stellungnahme sagt nichts dazu, wie eine erforderliche Einwilligung der Nutzer aussehen muss.

- Analyse-Tools / Plugins
 - keine direkten Aussagen zu diesen Tools
 - streng genommen müsste der Geltungsbereich auch hier eröffnet sein

Status of implementation of the amendment to Article 5.3 of Cookie-Directive by Bristows, London (06/15)

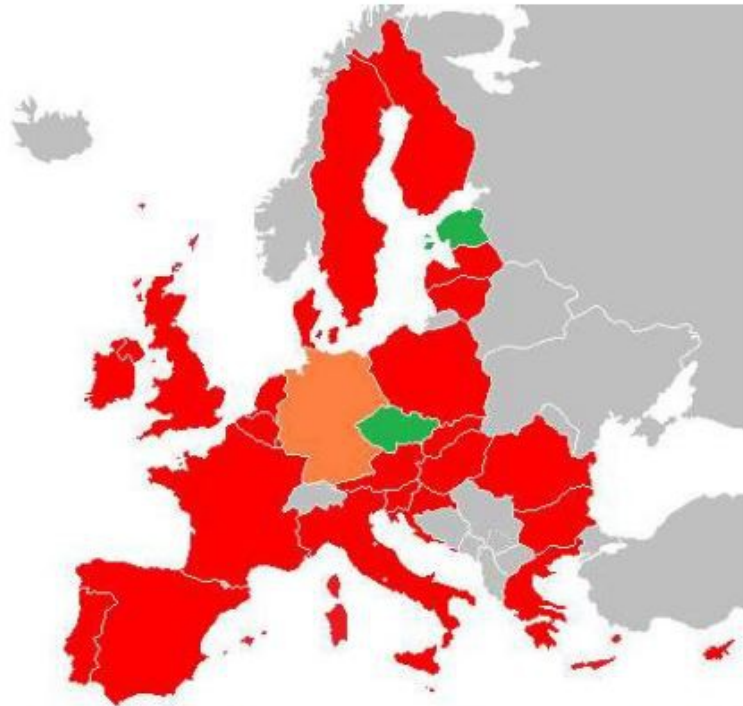



Figure 1: Status of implementation of the change to the EU Cookie Law in the European Union.

- red: implemented the change to the EU Cookie Law
- orange: implemented the change but the implementation remains incomplete
- green: not implemented the change and there are no plans at present to do so

Status of implementation of the amendment to Article 5.3 of Cookie-Directive by Bristows, London (06/15)



 <p><u>Germany</u></p>	Oppenhoff & Partner	April 2015	<p>Incomplete implementation</p> <p><i>Incomplete implementation:</i> In 2014, the German government stated that no implementation was necessary at all because the German law already covered the legal situation according to the amended Art. 5 (3) of Directive 2002/58/EC. This statement was officially confirmed by the European Commission. However, this view is disputed by the data protection authorities who are of the opinion that the implementation is incomplete.</p> <p><i>Guidance:</i> No guidance available. At present, it is likely that guidance from the Art 29 Working Party, foreign regulators or individual German state regulator guidance will be referred to.</p> <p><i>Transition:</i> No transitional period is expected.</p> <p><i>Compliance:</i> Level of implementation is rather low at present, even considering that the existing law already provides severe restrictions on cookies.</p>
---	---------------------	------------	---



- Beschluss des Düsseldorfer Kreises vom 24./25. November 2010

„Durch die Änderung der Richtlinie wird nun **eine Anpassung des Telemediengesetzes** hin zu einer informierten Einwilligung **erforderlich**, da im geltenden Telemediengesetz eine Widerspruchslösung umgesetzt ist.“

„Eine solche Änderung stößt auf erhebliche Widerstände auf Seiten des zuständigen Ministeriums, das eine Einwilligungslösung schon durch die in § 12 Abs. 1 und 2 TMG definierten allgemeinen Grundsätze realisiert sieht. **Würde man dieser Auslegung folgen, müsste eine „alte“ Vorschrift zukünftig in „neuer“, zudem auch strengerer Weise ausgelegt und angewendet werden.** Dies wäre nur schwer vermittelbar und möglicherweise kaum durchsetzbar.“

„Die Datenschutz-Aufsichtsbehörden betrachten bei ihrer Kontroll- und Aufsichtstätigkeit im Bereich der Telemedien **§ 15 Abs. 3 TMG als einschlägig** für die Verwendung von „cookies“ in diesem Zusammenhang.“



- Umlaufentschließung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 05. Februar 2015

*„Das **Telemediengesetz (TMG)** setzt diese europarechtlichen Vorgaben allerdings nur **unvollständig in deutsches Recht um**. Darauf haben die Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern die Bundesregierung bereits **wiederholt hingewiesen**. Dies hat bisher jedoch nicht zu einer Änderung des TMG geführt. Die Bundesregierung hält vielmehr die derzeit geltenden Vorgaben des Telemediengesetzes für ausreichend. Diese Auffassung ist unzutreffend. **So ist die europarechtlich geforderte Einwilligung bereits in den Zugriff auf in den Endgeräten der Nutzer gespeicherte Informationen (Cookies) im deutschen Recht nicht enthalten.**“*



1 Techniken

2 Rechtliche Vorgaben

3 Praxisempfehlungen



- nur html-Cookies einsetzen
 - diese kann der Nutzer in seinen Browser-Einstellungen ablehnen
- Webseite so gestalten, dass sie auch ohne Cookies „ansehbar“ ist
- umfassend über den Cookie-Einsatz informieren
 - welche unterschiedlichen Arten werden eingesetzt?
- bei der Erstellung von pseudonymen Nutzungsprofilen Hinweis auf das Widerspruchsrecht - Datenschutzerklärung
- keine Zusammenführung von Cookie-Pseudonym mit Identitätsdaten
- derzeit im Netz: ein Mix aus Einwilligung und Widerspruch

Diese Website verwendet Cookies von Google, um ihre Dienste bereitzustellen und Ihre
Zugriffe zu analysieren. Informationen darüber, wie Sie die Website verwenden,
Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich damit einverstanden, dass



VON NULLEN UND EINEN

SPIEGEL ONLINE

Sollten Sie die Verwendung von DoubleClick DART-Cookies nicht
wünschen, können Sie diese über den Anzeigenvorgaben-Manager
unter <http://www.google.com/settings/ads/onweb/?hl=de>
deaktivieren.



- Nutzungsanalysen selbst durchführen
 - Bsp.: eigener Piwik-Server
- Bildung von Nutzungsprofilen nur anhand pseudonymer Daten
 - IP-Adressen sind kein Pseudonym
- umfassend über das eingesetzte Analyse-Tools informieren
 - Hinweis auf das Widerspruchsrecht und technische Umsetzung
 - <http://tools.google.com/dlpage/gaoptout?hl=de>

Mein Besuch auf Webseiten der Max-Planck-Gesellschaft darf zur statistischen Auswertung erfasst werden.

Derzeit werden Ihre Daten anonymisiert und gemäß den Datenschutzbestimmungen erfasst.

- keine Zusammenführung von pseudonymen Nutzungsdaten mit Identitätsdaten
- bei der Beauftragung eines Dienstleister: Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung



- wenn möglich: darauf verzichten

DAIMLER

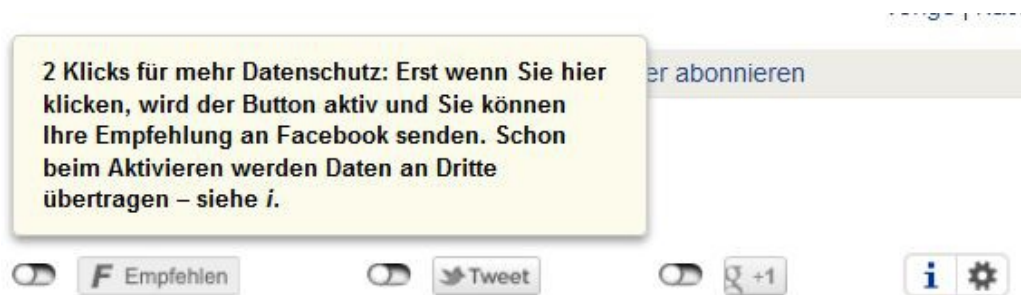
SOCIAL BOOKMARKS



- Entschließung der Konferenz der DSB Bund/Länder am 28./29.09.2011
 - „[...] die direkte Einbindung von Social-Plugins beispielsweise von Facebook, Google+, Twitter und anderen Plattformbetreibern in die Webseiten deutscher Anbieter ohne hinreichende Information der Internet-Nutzenden und ohne Einräumung eines Wahlrechtes nicht mit deutschen und europäischen Datenschutzstandards in Einklang steht.
 - ebenso: Orientierungshilfe „Soziale Netzwerke“ vom 14.03.2013
- Plugin nicht gleich auf der Startseite platzieren
 - interaktive Karte unter „Anfahrt“
 - Information über Plugin in der Datenschutzerklärung



- Alternative Lösungen: Karten / Anfahrtsbeschreibungen
 - „Screenshot“ als Grafik und die eigentliche Karte erst bei Klick auf die Karte
 - Achtung: Lizenzbestimmungen beachten
 - Einen Link auf eine „Persönliche Wegbeschreibung (Google Maps)“
 - eigene Karte zeichnen lassen
- Alternative Lösungen: Soziale Netze
 - Doppel-Klick-Lösung (<http://www.heise.de/extras/socialshareprivacy/>)





- Artikel 89 „Verhältnis zur Richtlinie 2002/58/EG und Änderung dieser Richtlinie“
 - „Diese Verordnung erlegt natürlichen oder juristischen Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in öffentlichen Kommunikationsnetzen in der Union keine zusätzlichen Pflichten auf, soweit sie besonderen in der Richtlinie 2002/85/EG festgelegten Pflichten unterliegen, die dasselbe Ziel verfolgen.“

- Erwägungsgrund 135
 - Diese Verordnung sollte auf alle Fragen des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung finden, die nicht den in der Richtlinie 2002/58/EG festgelegten spezifischen Pflichten, die dasselbe Ziel verfolgen, unterliegen einschließlich der Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Rechte des Einzelnen.“

- Wohl Vorrang der RL 2002/58/EG für Cookie & Co

FRAGEN???

Ass.jur. Heidi Schuster
Datenschutzbeauftragte der MPG

Postanschrift: Hofgartenstr. 8
Besucheranschrift: Karl-Scharnagl-Ring 7
80539 München
Tel: 089-2108-1554 Fax: 089-2108-1399
heidi.schuster@gv.mpg.de
<http://www.mpg.de/datenschutz>